

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

- ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg**
– „Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona
in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen“ –
- ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**
– „Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona
in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen“ –

1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Nach §2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß §5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von zirka 45 ha. Davon sind zirka 25,5 ha städtische Flächen betroffen und werden, wie folgt, umgewandelt:

Dabei handelt es sich um zirka 17,6 ha „Grünflächen“ und um zirka 7,9 ha „Gewerbeflächen“.

Die „Grünflächen“ werden zu zirka 10 ha in „Wohnbauflächen“, zirka 2,7 ha in „Gewerbeflächen“ und zu zirka 4,9 ha in „Flächen für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Die „Gewerbeflächen“ werden zu zirka 1,2 ha in „Grünflächen“ und zu zirka 6,7 ha in „Flächen für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Unter Zugrundelegung durchschnittlicher Flächenwerte wirken sich die Änderungen im Flächennutzungsplan auf das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg rechnerisch wie folgt aus:

Da in der Summe mehr Flächen eine Werterhöhung (rd. 17,6 ha) als eine Wertminderung erfahren (rd. 7,9 ha) ist von einer positiven Veränderung des Anlagenvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg auszugehen. Konkrete Zahlen können zu diesem Zeitpunkt, auch im Hinblick auf die strategische und vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplanes sowie das teilweise noch feh-

lende und verbindliche Planrecht, nicht genannt werden.

Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

a.) die ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1)

b.) die ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2)

beschließen

c.) sowie von den Auswirkungen auf die Vermögenslage Kenntnis nehmen.

**... Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona in Bahrenfeld,
Groß Flottbek und Othmarschen -**

Vom

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beidseitig der Bundesautobahn A7 in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen zwischen der Behringstraße im Süden, östlich der Ebertallee im Westen, dem südwestlichen Bereich des Altonaer Volksparks und der Luruper Chaussee im Norden und der Schnackenburgallee/dem Bornkampsweg im Osten (F01/19 – Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216, 217, 218 und 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der

Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans – Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen –

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Ausbau der Autobahn A7 durch den Bund und die damit verbundene teilweise Überdeckung der Autobahn. Auf Grund der durch den Schallschutztunnel verringerten Lärmbelastung und der steigenden Aufenthaltsqualität durch einen neuen Grünzug oberhalb des Tunnels sollen in diesem Zuge beidseitig der Autobahn in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen neue Wohngebiete erschlossen werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der vorbereitenden Planungsebene die Voraussetzungen für die Neuaufstellung verbindlicher Bauleitpläne für Wohnungsbau, Gewerbe, Gemeinbedarf und Grünflächen beidseitig der Autobahn A7 zwischen der Behringstraße im Süden, östlich der Ebertallee im Westen, dem südwestlichen Bereich des Altonaer Volksparks und der Luruper Chaussee im Norden sowie der Schnackenburgallee/dem Bornkampsweg im Osten geschaffen.

Zusätzlich zu den Wohnbauentwicklungsflächen im Zusammenhang mit der Überdeckung der A7 sollen gewerbliche Bauflächen nördlich Holstenkamp und westlich Schnackenburgallee sowie Flächen für den Gemeinbedarf beidseitig der Luruper Hauptstraße und südwestlich des Altonaer Volksparks für die Erweiterungsflächen des DESY (Deutsches Elektronen-Synchrotron) und der Universität Hamburg im Rahmen des Stadtentwicklungsvorhabens „Science City Hamburg Bahrenfeld“ geschaffen werden. Darüber hinaus sollen bestehende Nutzungen in Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden.

Mit der Entwicklung des Gebietes im Rahmen der Überdeckung der Autobahn A7 wurde im Jahr 2009 die Bürgerschaft mit der Drucksache 19/2471 befasst, welche im Jahr 2016 mit der Drucksache 21/6050 fortgeschrieben und bestätigt wurde. Die Entwicklung der „Science City Hamburg Bahrenfeld“ wurde im Jahr 2019 durch die Bürgerschaft mit der Drucksache 21/18215 zur Kenntnis genommen. Die Bürgerschaft hat

am 8. April 2021 der Einrichtung des Vorbehaltsgebietes zugestimmt.

2 Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28).

Das Planänderungsverfahren F01/19 wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 13. November 2020 (Amtl. Anz. 2021 S. 93) eingeleitet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 21. August 2020 und 11. Juni 2023 (Amtl. Anz. 2020 S.1590 und 2023 S. 1030) stattgefunden.

Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist der räumliche Geltungsbereich für das Planänderungsverfahren verkleinert worden. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 11. Juni 2023 (Amtl. Anz. S. 1029) wurde der Aufstellungsbeschluss des Planänderungsverfahrens F01/19 entsprechend geändert.

3 Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt bisher im Änderungsbebereich „Wohnbauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar. Die Trabrennbahn Bahrenfeld ist mit dem Symbol „Sportanlage“ hervorgehoben. Die Autobahn A7 ist als „Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlussstellen im Tunnel“ und die Regerstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Der Streckenverlauf der in Planung befindlichen S-Bahnlinie 4 (West) in Richtung Elmshorn ist als „Schnellbahn, Fernbahn“ dargestellt.

Folgende weitere Informationen können dem Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ entnommen werden:

Landschaftsschutzgebiet: Teile des Plangebietes, das heißt Kleingartenflächen nördlich des

Holstenkamps sowie die im Änderungsbereich enthaltenen Flächen des Goldschmidtparks und des Parks am Bahrenfelder See, liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Altlasten: Im Plangebiet sind „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ und „Kleinflächen“, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, vermerkt.

Bauschutzbereich: Das Plangebiet liegt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1, 31), überwiegend im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Hamburg Airport, entsprechend gilt hier eine Bauhöhenbeschränkung.

Soziale Erhaltungsverordnung: Der westliche Teil der Regerstraße liegt innerhalb eines Gebietes mit sozialer Erhaltungsverordnung (§ 172 Absatz 1 Nr. 2 BauGB).

4 Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen bisher als „Grünflächen“ dargestellte Flächen, unter Berücksichtigung einer Neuordnung und Bereitstellung von Kleingarten-Ersatzstandorten auf dem Deckel Altona, künftig als „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Einrichtung für Forschung und Lehre“ dargestellt werden. Weiterhin sollen bisher als „Gemischte Bauflächen“ dargestellte Flächen zukünftig als „Wohnbauflächen“ sowie bisher als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Flächen künftig als „Grünflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ dargestellt werden.

Darüber hinaus soll die Darstellung der Regerstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ zurückgenommen werden.

Das Symbol „Sportanlage“ soll entfallen, da es nicht der zukünftigen Nutzung entspricht.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 45 ha.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Durch die Planung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau, Gemeinbedarfs- und in geringem Maße gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen geschaffen. Die Änderungsfläche ist in großen Teilen Bestandteil des Wohnungsbauprogramms des Be-

zirks Altona 2022. Sie trägt durch den hier vorgesehenen Wohnungsbau zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums in Hamburg und damit zur Umsetzung der Ziele des zwischen dem Senat und den Bezirken geschlossenen „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ bei.

Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungen in bereits erschlossenen Lagen.

Auch wenn in der näheren Umgebung weitere geeignete Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, sind diese nicht alternativ zu sehen, sondern würden das Angebot an Wohnbauflächen im Sinne des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ ergänzen.

Darüber hinaus sind die Entwicklungsflächen beidseitig des Deckels Altona im Rahmen der Ausbauplanungen der A7 (Planfeststellungsbeschluss 2018) zur Kompensation der für die Stadt Hamburg anfallenden Mehrkosten vorgesehen. Auf den künftigen Deckelbereichen sind bauliche Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Die Flächen beidseitig des Autobahndeckels werden zukünftig deutlich lärmmentlastet und weisen daher ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Für die bisherigen Nutzungen können Ersatzangebote auf den künftigen Deckelbereichen gemacht werden. Daher ergeben sich keine sinnvollen Standortalternativen.

Mit der Rahmenplanung Bahrenfeld-Nord (2012) sowie dem Stadtentwicklungsvorhaben „Science City Hamburg Bahrenfeld“ (seit 2019) sind für die Entwicklungsflächen nördlich Bahrenfelder Chaussee/Notkestraße zudem übergreifende Konzepte erarbeitet worden, die in Teilen als Grundlage der Flächennutzungsplanänderung herangezogen wurden. Die Erarbeitung der Konzepte erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, weiterer Fachbehörden und Institutionen sowie dem Bezirksamt Altona und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, die sich im Rahmen unterschiedlicher Formate beteiligen konnte. Die Konzepte sehen unter anderem die Entwicklung neuer Wohnquartiere nördlich des Holstenkamps sowie neue Stadtquartiere beidseitig der Luruper Chaussee, die durch universitäre sowie anderweitige Forschungseinrichtungen geprägt sind, vor. Weiterhin wird die historische Freiflächenanbindung des Goldschmidtparks wiederhergestellt sowie durch die Verlängerung des Holstenkamps

die Erschließung der neuen Quartiere sichergestellt.

Grundsätzliche Planungsalternativen anstelle der verfolgten Zielsetzungen wie zum Beispiel die Entwicklung gewerblicher Nutzungen anstelle der Wohnungsbauentwicklung scheiden aus. Zielsetzung ist, die durch die Überdeckung der A7 generierten Potenzialflächen als lebendige und gemischt genutzte Quartiere mit hohem Wohnanteil weiter- oder neu zu entwickeln.

6 Umweltbericht

6.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Bezirk Altona umfasst eine Fläche von etwa 45 ha in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung und Entwicklungen beidseitig der Autobahn A7 zwischen der Behringstraße im Süden, der Luruper Chaussee im Westen, dem südwestlichen Bereich des Altonaer Volksparks und der Luruper Chaussee im Norden und der Schnackenburgallee/dem Bornkampsweg im Osten geschaffen. Geplant ist ein Nutzungsgemischter Stadtraum mit hohem Wohnanteil und Flächen für Gemeinbedarf in Verbindung mit ergänzenden Grünflächen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden, unter Berücksichtigung einer Neuordnung und Bereitstellung von Kleingarten-Ersatzstandorten auf dem Deckel Altona, auf den bisher als „Grünflächen“ und „Gemischte Bauflächen“

dargestellten Flächen „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ entwickelt. Außerdem wird die Funktion der Regerstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ und die Nutzung einer „Sportanlage“ zukünftig zurückgenommen.

Die Aufnahme des Schallschutztunnels der A7 in den Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als „Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen im Tunnel“ und „Grünflächen“ erfolgten bereits am 19. Dezember 2018 als 19. nachrichtliche Übernahme der Planfeststellung mit der Bezeichnung: „Schallschutztunnel mit Grünflächen in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen“.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind, neben den in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, u. a.:

- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen sowie Sicherung der Grünflächen mit Einbindung in das Freiraumverbundsystem,
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen (-teilen),
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm von und Schadstoffbelastung,
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.

Weitere Ziele sind den im Folgenden aufgeführten Fachplanungen und Fachgesetzen zu entnehmen:

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung	Art der Berücksichtigung
Mensch (Wohnen)	§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB, Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau – Arrondierung und Nachverdichtung in der Urbanisierungszone	Umsetzung der Zielvorgabe
	Strategische Lärmkartierung 2017 zum Straßenverkehrslärm 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)	Überprüfung der Lärmsituation, Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsebene
	§ 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz)	Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben
Mensch (Erholung)	Landschaftsprogramm Hamburg	Berücksichtigung der Ziele und Freiraumfunktionen

	Bundeskleingartengesetz	Neuordnung und Verlagerung an Ersatzstandorte
	Lärmaktionsplan 2021 (3. Stufe) – Festlegung von ruhigen Gebieten und Ruheinseln	Berücksichtigung der Ruheinsel Lutherpark
Luft	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB Bundesimmissionsschutzgesetz 39. Bundesimmissionsschutzverordnung Luftreinhalteplan Hamburg 2017	Überprüfung des Einhaltens der Grenzwerte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Klima	§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB Stadtklimaanalyse Hamburg 2017 – Kaltluftvolumenstrom	Ausgleichsfunktionen auf Grünflächen des A7-Deckels Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Fläche	§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB – Vorrang der Innenentwicklung	Beachtung des Grundsatzes, städtebauliche Entwicklung – A7 Deckel
Boden	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Keine Betroffenheit schutzwürdiger Böden, Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Wasser	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB Regenwasserinfrastrukturanpassung (RISA) Hamburg – Dezentrales Regenwassermanagement	Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Pflanzen und Tiere	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbB-NatSchAG) – Schutzwürdige Arten und Biotope	Schutz-, Minderungs- Entwicklungsmaßnahmen u. gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen sowie Eingriffsermittlung auf Bebauungsplanebene
Landschaftsbild	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB Landschaftsprogramm Hamburg – Erhalt und Verbesserung des Landschaftsbildes	Minderungsmaßnahmen, Eingriffsermittlung auf Bebauungsplanebene
Kulturgüter u. Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB Denkmalschutzgesetz – Schutz der Bau-/Bodendenkmale und Ensembleschutz	Beteiligung der Fachbehörde

Das Plangebiet liegt zu geringen Flächenanteilen in der Flächenkulisse des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring. Für diese Flächenkulisse gilt gemäß Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft (Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019 – Einigung mit der

Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün) eine besondere Schutz- und Kompensationsvereinbarung. Allerdings gehören die baulichen Entwicklungen im Bereich der Trabrennbahn und am Holstenkamp in diesem Änderungsbereich zu den Flächen, die

aus der Schutz- und Kompensationsregelung in der Anlage derselben Drucksache ausgenommen sind oder zu sonstigen, nicht in der Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung befindlichen Flächen. Die Ausnahme resultiert daraus, dass die Gesamtmaßnahme schon früher von Senat und Bürgerschaft mit den Drucksachen 19/2471, 21/6050 und 21/18215 beschlossen wurde.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei den Flächen des insgesamt etwa 45 ha großen Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um Kleingartenanlagen, Gewerbeflächen und im Nordosten um eine Teilfläche der 1880 erbauten Trabrennbahn Bahrenfeld. Des Weiteren werden lineare Gehölzstrukturen an den Rändern der Verkehrsstraßen sowie Grünflächen des Goldschmidtparks und östlich der Baurstraße in den Änderungsbereich einbezogen.

Gewerblich genutzte Flächen mit hohem Versiegelungsgrad befinden sich an der Luruper Chaussee/Bahrenfelder Chaussee. Dichtere Wohnbebauung ist nur geringfügig entlang der Regerstraße bis zum Friedhof Holstenkamp vorhanden. Als Verkehrsstraßen liegen Abschnitte der Luruper Chaussee, der Bahrenfelder Chaussee und der Behringstraße im Änderungsbereich. Die nordwestliche Teilfläche der Trabrennbahn befindet sich innerhalb des 2. Grünen Ringes; zudem liegen einige Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet Bahrenfeld. Auf dem Gelände der Trabrennbahn Bahrenfeld befinden sich ein gemäß §30 BNatSchG geschützter Borstgrasrasen sowie ein naturnah ausgeprägtes Kleingewässer im Änderungsbereich. Weitere Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Im Plangebiet befinden sich Baudenkmäler und denkmalgeschützte Ensembles. Hierzu zählen ein Fabrikgebäude an der Theodorstraße, eine Villa am Bahrenfelder Marktplatz und ein Einfamilienhaus an der Grünwaldstraße, die teilweise auch unter Ensembleschutz stehen; ebenso wie Ensembles an der Regerstraße.

Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ist längs der Autobahn eine Anbauverbotszone gemäß §9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I. Nr. 409, S. 1) zu berücksichtigen. Des Weiteren bedürfen bauliche

Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß §9 Absatz 2 FStrG (Anbaubehringungszone).

Lärmbelastungen gehen von den Hauptverkehrsstraßen und der im Süden verlaufenden S-Bahntrasse sowie der Gewerbenutzung im Umfeld der Luruper Chaussee/Bahrenfelder Chaussee aus und wirken als Vorbelastungen. Hinzu kommt Sportlärm aus den Sportanlagen Baurstraße und von der Trabrennbahn.

Der im Plangebiet liegende Abschnitt der Autobahn A7 wirkt lärm mindernd, da für den Bestand das Planungsrecht, d.h. die Überdeckung gemäß Planfeststellung, zugrunde gelegt wird. Das Lärmschutzkonzept gemäß Planfeststellung ist für die nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahren maßgebend. Im Bereich der städtebaulichen Planungen ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden bzw. bei Bedarf geeignete Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Angrenzend, aber außerhalb des Änderungsbereichs, befindet sich südlich der Straße Holstenkamp und östlich des Schallschutztunnels Bahrenfeld die mit dem Lärmaktionsplan 2021 (3. Stufe) festgelegte sog. „Ruheinsel“ Lutherpark.

Die Grünflächen des Plangebietes übernehmen Luftaustauschfunktionen mit nach Süden und Südosten gerichteten Kaltluftabflüssen. Sie bilden klimatische Ausgleichsräume und sind von mittlerer bis hoher klimaökologischer Bedeutung. Hierzu zählt auch der Abschnitt des Deckels Altona mit klimaausgleichenden Funktionen durch die neuen Grünflächen. Zudem ist die im Norden, weitgehend außerhalb des Änderungsbereichs, in Ost-West-Richtung verlaufende Volkspark-Achse eine bedeutende Kaltluftleitbahn im Stadtgebiet. Die o.g. Verkehrsflächen und stark versiegelten Gewerbeflächen zählen lokal zu den klimatischen und lufthygienischen Belastungsräumen. Sie sind durch erhöhte Temperaturdifferenzen im Tagesverlauf, verringerte Luftfeuchtigkeit im bodennahen Bereich und durch erhöhte Luftschadstoffkonzentrationen an den Verkehrsstraßen gekennzeichnet.

Die Böden im Plangebiet werden im Norden vorrangig aus Braunerden sowie Podsolen aus saalezeitlichen Schmelzwassersanden und im Süden aus Pseudogleyen, Braunerden und Podsolen aus Geschiebedecksanden gebildet. In kleinräumigen Senken (Goldschmidtpark, Baurstraße) kommen auch Anmoorgleye, Podsole und Nieder Moore aus Sand/Torf vor. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nur sehr kleinflächig (nördlich Kielkamp und der Luruper Chaussee)

vorhanden. Die Kleingärten und Grünflächen im Plangebiet sind überwiegend unversiegelt. Die vorhandenen Gewerbeflächen und Verkehrsstraßen sind stark anthropogen durch Versiegelung (80-100 %), Aufschüttung und Umlagerung geprägt. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften stark eingeschränkt oder nicht mehr gegeben. Im Gegensatz dazu sind die unversiegelten, zusammenhängenden Grünflächen von hoher Bedeutung. Aus dem Altlastenhinweiskataster der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sowie weiteren Unterlagen wurden im Rahmen einer Altlastenkartierung altlastenverdächtige Flächen und Altlasten auf städtischen Eigentumsflächen ermittelt, die sich zum Teil im Plangebiet befinden. Außerdem besteht für Teile des Plangebietes ein Kampfmittelverdacht.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nur in geringem Umfang in Form von vereinzelt, kleinflächigen Teichen (zum Beispiel an der Trabrennbahn) vorhanden. Angrenzend, aber außerhalb des Änderungsbereichs, befindet sich der Bahrenfelder See als Geotop mit überregionaler Bedeutung. Die Grundwasserflurabstände stehen 10 m bis 30 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Lediglich autobahnahe Bereiche im Umfeld des Bahrenfelder Sees und an der Sportanlage Baurstraße weisen oberflächennahe Grundwasserstände von 0 m bis 10 m unter GOK auf. Daten zur Ermittlung der Versickerungswahrscheinlichkeit zeigen nördlich der Bahrenfelder Chaussee eine „mögliche“ Versickerungswahrscheinlichkeit und südlich hiervon eine „eingeschränkte“ oder „unwahrscheinliche“ Versickerung. Demzufolge ist im Gebiet von einer geringen und im Norden, in Abhängigkeit von den anthropogenen Einflüssen, teilweise mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Im Gebiet und im unmittelbaren Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. In Stellingen ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant; die Schutzzone III würde jedoch außerhalb des Plangebietes enden.

Durch die benachbarte Lage von Kleingärten und öffentlichen Grünflächen mit zum Teil strukturreichen Säumen und Gehölzstrukturen sind im Plangebiet kleinräumige Grünkorridore vorhanden, die geeignete Lebensräume für Brutvögel darstellen. Fledermausquartiere sind auf Grund von zum Teil vorhandenen Altbaumbeständen und im Bereich älterer Gebäude nicht auszuschließen. Insgesamt ist im Plangebiet von einer geringen und auf strukturreichen Grünflächen von einer mittleren Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie in Altbaumbeständen von einer hohen Bedeutung für Pflanzen und Tiere auszugehen.

Das Landschaftsbild wird durch Kleingartennutzung, teilweise mit Gehölzen bestandene Grünflächen und unterschiedlich strukturierte Wohngebiete, und Hauptverkehrsstraßen und einem Teil der Trabrennbahn geprägt. Es weist insgesamt keine markanten Merkmale auf und ist überwiegend von geringer und im Bereich von Grünflächen von mittlerer Bedeutung.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das bestehende Planrecht seine Gültigkeit behalten und das Gebiet wäre weiterhin durch die vorhandenen Nutzungen geprägt. Für die A7 würde es die gemäß Planfeststellung beschlossene Umsetzung der Überdeckung einschließlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bedeuten. Auf Grundlage des bereits geltenden Planrechts wären die Zerschneidungen am Lutherpark und am Goldschmidtpark sowie im Bereich der Volkspark-Achse bereits aufgehoben. Dort, wo die Flächendarstellungen bisher nicht umgesetzt wurden, wie beispielsweise nördlich Holstenkamp, gäbe es die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen zu realisieren und somit den vorhandenen, wertvollen Gehölzbestand zu überplanen. Auch die Kleingärten im Plangebiet und die Grünflächen blieben unverändert bestehen.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist der Ausbau der Autobahn A7 durch den Bund und die damit verbundene teilweise Überdeckung der Autobahn. Die sich daraus ergebende verringerte Lärmbelastung wirkt sich positiv auf das Gebiet aus, sodass in diesem Zuge beidseitig der Autobahn in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen neue Wohngebiete erschlossen werden können.

Bei Realisierung der Darstellungen der Flächenutzungsplanänderung gehen die Vegetationsstrukturen und Tierlebensräume, besonders im Bereich von Kleingärten und weiterer Grünflächen mit insgesamt geringer- bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt, verloren. Bei der Flächeninanspruchnahme handelt es sich im Wesentlichen um Flächenanteile von knapp der Hälfte von Grünflächen, teilweise mit Biotopverbundfunktion, und etwa ein Drittel vorhandener gewerblicher Bauflächen und Verkehrsstraßen, die in der Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten von Wohnbauflächen und Flächen für Gemeinbedarf dargestellt werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz werden Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren vermieden.

Sofern kleinflächig auf einzelnen, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dargestellten Bauflächen in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entsprechende Bauflächenausweisungen erfolgen, wird der Landschaftsschutz dieser Teilflächen zukünftig aufgehoben und in der Zuständigkeit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angepasst.

Positiv zu werten ist, dass ein wertvoller Gehölzbestand nördlich des Holstenkamps als Grünfläche gesichert werden kann. Zudem werden durch die neuen Grünflächen auf dem Deckel Altona Lebensräume für „Pflanzen“ und „Tiere“ geschaffen. Auf Grund der Biotopausstattung und artenschutzrechtlich relevanter, potentiell im Plangebiet vorkommender Tierartengruppen (Brutvögel und Fledermäuse) können sich Eingriffe in Tierlebensräume ergeben. Etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sind auf Bebauungsplanebene durch geeignete Maßnahmen zu mindern und auszugleichen.

Durch den Verlust von Grünflächen wird die Erholungsfunktion beidseitig des Deckels Altona beeinträchtigt. Mit der Neuanlage von Kleingärten und Grünflächen auf dem Deckel Altona werden jedoch neue zusammenhängende Grünflächen und ein verbindendes Wegenetz geschaffen, das an das bestehende Freiflächenverbundsystem anknüpft. Im Zusammenhang mit der lärmindernden Wirkung und der steigenden Aufenthaltsqualität durch den Deckel Altona werden hierdurch wesentliche Minderungsmaßnahmen, bezogen auf das Schutzgut Mensch, erreicht. Die akustische Qualität der „Ruheinsel“ Lutherpark wird durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird sich bei Umsetzung der Planung im Gebiet verändern. Einerseits werden großflächig wahrnehmbare Kleingartenareale an ihren bisherigen Standorten durch Wohnbebauung ersetzt. Andererseits entstehen auf dem Deckel Altona neue attraktive Grünflächen. Dadurch werden die bisher jeweils voneinander isolierten Parkanlagen Goldschmidtpark und Lutherpark wieder zu einer durchgehenden Parklandschaft verbunden und die zerschneidende Wirkung durch die Bundesautobahn aufgehoben. Die geringfügige Flächenrücknahme des Grünen Ringes und die geplanten Erweiterungen stehen im Zusammenhang mit Aufwertungsmaßnahmen von umliegenden Flächen des Grünen Ringes, die ausgleichende Funktionen übernehmen sollen. Das Gesamtkonzept wurde bereits mit der Drucksache 19/2471 vom 3. März 2009 beschlossen. Die Schutz- und Kompensationsvereinbarungen gehen auf den Beschluss der Hamburgi-

schen Bürgerschaft (Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019 – Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün) zurück. Zu den Vereinbarungen zählt insbesondere der Autobahndeckel A7, der mit öffentlichen Grünflächen, Kleingärten und einer durchgängigen Rad- und Fußwegeverbindung ausgestattet werden soll. Dadurch wird eine neue, bedeutsame und auch klimatisch wirksame Grünfläche mit hoher Freiraumqualität geschaffen.

Durch die vorgesehene Überbauung und Versiegelung des Bodens wird es auf den bisher unversiegelten Flächen zu Verlusten von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen kommen, die im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung zu konkretisieren und zu kompensieren sind. Die Umwandlung von Grünflächen in Siedlungsflächen hat für das Schutzgut Fläche im Plangebiet zunächst negative Umweltauswirkungen. Im Siedlungszusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fläche benachbart zu Wohngebieten im zentralen Stadtgebiet liegt und vollständig erschlossen ist. Unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Flächenentwicklung ist die Arrondierung bestehender, zentrumsnaher Siedlungsflächen einer Neuinanspruchnahme am Stadtrand vorzuziehen und entspricht dem räumlichen Leitbild Hamburgs.

Die zusätzlichen Versiegelungsflächen führen im Plangebiet zu mikroklimatischen Beeinträchtigungen, die jedoch auf Grund des großräumig nach Süden und Südosten gerichteten Luftaustauschs und der klimatischen Ausgleichsfunktionen der Grünflächen auf dem Deckel Altona voraussichtlich nicht erheblich sein werden.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Bebauung reduziert werden und der oberirdische Abfluss wird sich erhöhen. Da das Gebiet im Bestand eine geringe Versickerungsfähigkeit der Böden aufweist, sind in der verbindlichen Bauleitplanung alternative Funktionsverbesserungen hinsichtlich des Wasserhaushalts zu berücksichtigen (zum Beispiel verzögerter Abfluss durch Dachbegrünungen).

Die vorhandenen Baudenkmäler und Ensembles sowie sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf Baudenkmäler und Ensembles sind nicht zu erwarten.

Die Ermöglichung von Wohnungsbau, Gewerbebau und Gemeinbedarf kann zu einer Zunahme des wohn-, gewerbe- und gemeinbedarfsbezogenen Verkehrslärms führen.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle negative Umweltauswirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Angemessene Sicherheitsabstände zu bestehenden Störfallbetrieben außerhalb des Änderungsbereiches werden eingehalten.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Festsetzungen zu vermeiden, zu mindern und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Zu den Kompensationsmaßnahmen zählen der Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen sowie eine naturnahe Entwicklung bei Neuanlagen, die Begrünung von Fassaden und Dächern (möglichst als Retentionsdächer) und die Festsetzung von Mindestgrünanteilen auf Baugrundstücken.

Da eine Versickerung von Oberflächenwasser im Änderungsbereich nur teilweise möglich ist, sind Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu prüfen, mit dem Ziel, die Einleitung in Siele möglichst zu mindern und das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen. In entsprechenden Entwässerungskonzepten ist eine angemessene Starkregenvorsorge zwingend zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dabei eine oberirdische Rückhaltung, unter anderem zur Verbesserung des Stadtklimas, zu bevorzugen.

Zudem kann eine optimierte Stellung der Gebäudkörper zur guten Durchlüftung und zur Verbesserung des Lärmschutzes beitragen.

Auf Grund der in Teilen vorliegenden Verkehrslärmbelastung entlang der stärker befahrenen Straßen sind auf nachfolgender Planungsebene geeignete Maßnahmen zum passiven Schallschutz festzulegen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Untersuchungen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Umgang mit Bodenverunreinigungen erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme sind Verkehrsangebote im öffentlichen Verkehr (ÖV) weiter zu entwickeln (u. a. mit Bike- und Carsharing-Angeboten) sowie nachhaltige Maßnahmen des

Radverkehrs (zum Beispiel Ausbau der Velorouten) zu fördern.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Entwicklung ergibt sich aus Zielvorstellungen und Programmen auf gesamtstädtischer Ebene, darunter insbesondere die freiwerdenden Flächenpotenziale durch die Verlagerung der Kleingärten auf dem Deckel Altona. Dieses bietet die Möglichkeit, den zwischen Senat und Bezirken vereinbarten Zielen zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen. Zielsetzung ist, die durch die Überdeckung der A7 generierten Potenzialflächen als lebendige und gemischt genutzte Quartiere mit hohem Wohnanteil weiter- oder neu zu entwickeln.

Auf Grund der Zielsetzung der Planung ergeben sich keine sinnvollen Planungsalternativen, die unter Umweltgesichtspunkten durch die Umweltprüfung zu bewerten wären (siehe auch Nr. 5).

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und wurde für einzelne Schutzgüter anlassbezogen erweitert. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie zum Beispiel topografischen Karten und Luftbildern, insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen herangezogen.

Quellen:

- GEO-NET (2017): Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für die Freie und Hansestadt Hamburg. Aktualisierte Klimanalyse 2017 – Dokumentation. Karte 1.8: Klimaanalysekarte – Rev.3.
- MIEHLICH, G. & BRANDT, I. (2010): Karte der Natürlichen Bodenformengesellschaften Hamburgs. Entwurf G. Miehllich, Grafische Gestaltung: Ingo Brandt, Büro für biologisch-ökologische Gutachten, Hamburg.
- Geoportal Hamburg (2023): Bodenformengesellschaften Hamburg
- Geoportal Hamburg (2017): Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburgs
- Geoportal Hamburg (2021): Biotopkataster Hamburg

- Geoportal Hamburg (2011): Geotourismus-Karte 1:60 000
- Geoportal Hamburg (2022): Grundwasserflurabstand Maximal Grundwasserflurabstand Minimal
- Geoportal Hamburg (2018): Versickerungspotential
- Geoportal Hamburg: Biotopkartierung Hamburg, Erhebungsbogen B 5836-41-280619; Stand 2019
- Geoportal Hamburg: Biotopkartierung Hamburg, Erhebungsbogen B 6036-401-090817; Stand 2017

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Flächennutzungsplanänderung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungspotentialen, die sich aus der Verlagerung von Kleingärten auf den Deckel Altona ergeben. Zielsetzung ist, die durch die Überdeckung der A7 generierten Potenzialflächen als lebendige und gemischt genutzte Quartiere mit hohem Wohnanteil weiter- oder neu zu entwickeln.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden auf bisher als Grünflächen und Gemischte Bauflächen dargestellten Flächen „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ entwickelt. Außerdem wird die Funktion der Regerstraße als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ und die Nutzung einer „Sportanlage“ zukünftig zurückgenommen.

Im Norden des Änderungsbereichs steht die geringfügige Flächenrücknahme des 2. Grünen Ringes und die geplanten Erweiterungen im Zusammenhang mit Aufwertungsmaßnahmen von umliegenden Flächen des 2. Grünen Ringes, die ausgleichende Funktionen übernehmen sollen. Durch den Autobahndeckel A7, der mit öffentlichen Grünflächen, Kleingärten und einer durchgängigen Rad- und Fußwegeverbindung ausgestattet werden soll, wird eine neue, bedeutsame

und auch klimatisch wirksame Grünfläche mit hoher Freiraumqualität geschaffen.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Schutzgebiete und keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Bodendenkmäler und Ensembles sind im Plangebiet vorhanden; Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Durch die Flächenentwicklung werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

7 Abwägungsergebnis

Durch die Realisierung der Planung wird es zu einer Beeinträchtigung bei einigen umweltbezogenen Schutzgütern kommen.

Die Errichtung von Wohngebäuden trägt allerdings zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes in Hamburg bei. Auf Grund der zentralen Lage der Flächen in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen, der guten ÖPNV-Anbindung (mehrere Buslinien, S-Bahn-Haltestellen), der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen (Altonaer Volkspark, Lise-Meitner-Park, Lutherpark und Goldschmidtpark) und der guten Versorgung mit Schulen, Kindertagesstätten und Sportstätten bietet sich das Plangebiet besonders gut als Wohnstandort an. Die Ansiedlung von Gemeinbedarfseinrichtungen für Forschung und Lehre sowie von gewerblichen Arbeitsstätten stehen in direktem Bezug zu vorhandenen lokalen Infrastrukturen.

Die Darstellung von Wohnbauflächen im Plangebiet ist mit einem nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben gem. § 1a Absatz 2 BauGB (sog. Bodenschutzklausel), vereinbar. Zudem entspricht der Standort der städtebaulichen Zielsetzung der Förderung von Maßnahmen der Innenentwicklung gem. § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB.

Die bisherigen Nutzungen als Grünflächen und Kleingärten werden an anderer Stelle ersetzt und bisher isolierte Freiräume miteinander verbunden.

Vor diesem Hintergrund werden die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der noch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Minderungsmaßnahmen insgesamt als hinnehmbar eingestuft.

**... Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona in Bahrenfeld,
Groß Flottbek und Othmarschen –**

Vom

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich beidseitig der Bundesautobahn A7 in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen zwischen der Behringstraße im Süden, östlich der Ebertallee im Westen, dem südwestlichen Bereich des Altonaer Volksparks und der Luruper Chaussee im Norden und der Schnackenburgallee/dem Bornkampsweg im Osten (L01/19 – Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216, 217, 218 und 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung

vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409, S. 1, 36) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen und Grün entlang des Schallschutztunnels Altona in Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen –

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Geltungsbereich zur Änderung des Landschaftsprogramms umfasst den Altonaer Schallschutztunnel (Deckel Altona) und angrenzende Bereiche in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen.

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für Wohnungsbau, für eine Gewerbefläche, für Gemeinbedarfsflächen im Rahmen des Stadtentwicklungsvorhabens „Science City Hamburg Bahrenfeld“ sowie für Grünflächen beidseitig der Autobahn A7 zwischen der Behringstraße im Süden, östlich der Ebertallee im Westen, dem Volkspark im Norden und der Schnackenburgallee/dem Bornkampsweg im Osten geschaffen. Darüber hinaus sollen bestehende Nutzungen in das Landschaftsprogramm übernommen werden. Die Entwicklung der Flächen steht im Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungspotentialen, die sich aus dem Ausbau der A7 durch den Bund und die damit verbundene teilweise Überdeckung der Autobahn ergeben.

Hierbei dienen die neuen Kleingärten des Tunnelgrünzuges als Ersatz für die Flächeninanspruchnahme von Kleingärten im Geltungsbereich dieser Änderung. Mit der Entwicklung des Gebietes wurde im Jahr 2009 die Bürgerschaft mit der Drucksache 19/2471 befasst, welche im Jahr 2016 mit der Drucksache 21/6050 fortgeschrieben und bestätigt wurde.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L01/19 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober

1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 30. Mai 2023 (Amtl. Anz. S. 1031) stattgefunden.

Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist der räumliche Geltungsbereich für das Planänderungsverfahren im Bereich der Trabrennbahn und den angrenzenden Kleingärten verkleinert worden. Entsprechend dem Flächennutzungsplan ist der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsprogramms um eine bestehende Wohnnutzung, die in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden soll, im nördlichen Bereich der Behringstraße erweitert worden. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 11. Juni 2023 (Amtl. Anz. S. 1029) wurde der Einleitungsbeschluss des Planänderungsverfahrens L01/19 entsprechend geändert.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409, S. 1, 36) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

Für künftige Bauvorhaben, die innerhalb der Flächenkulisse des Grünen Netzes der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring liegen, gilt eine Schutz- und Kompensationsvereinbarung gemäß Drucksache 21/16980 vom 24.04.2019 (Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün). Allerdings gehören die baulichen Entwicklungen in diesem Änderungsbereich hauptsächlich zu den Flächen, die aus der Schutz- und Kompensationsregelung – Potenzialflächen Wohnen (W1 „Trabrennbahn Bahrenfeld und W3 „Holstenkamp“) und Potenzialflächen Gewerbe (G1 „Schnackenburgallee (westl.) – in der Anlage derselben Drucksache

ausgenommen sind oder zu sonstigen, nicht in der Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung befindlichen Flächen. Die Ausnahme resultiert daraus, dass die Gesamtmaßnahme schon früher von Senat und Bürgerschaft mit den Drucksachen 19/2471, 21/6050 und 21/18215 beschlossen wurde. Für die Flächen, die von der Kompensations- und Schutzregelung freigestellt sind, gilt jedoch weiterhin, dass bei Neubebauung die Integration von grünen Wegeverbindungen oder nutzbaren Freiflächenanteilen zu berücksichtigen ist.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner ... Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Gemischte Bauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf“, „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“, „Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen mit Anschlussstellen im Tunnel“, „Schnellbahn, Fernbahn“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Die Karte Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Kleingärten“, „Friedhof“, „Parkanlage“, „Gartenbezogenes Wohnen“, „Etagenwohnen“, „Sonstige Hauptverkehrsstraße“, „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ sowie „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar.“

Milieuübergreifende Freiraumverbundfunktionen übernehmen eine Teilfläche des Volksparks, der in der „Landschaftsachse“ (Volksparkachse) und auf dem „2. Grüner Ring“ liegt. Der gesamte Änderungsbereich entlang der A7, das Umfeld Bahnenfelder Chaussee und Osdorfer Weg/ Von-Sauer-Straße ist als „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ verzeichnet. Des Weiteren ist entlang der A7 „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und innerhalb der Landschaftsachse, östlich der Autobahn (Holstenkamp), der „Schutz des Landschaftsbildes“ dargestellt. Die zu ändernde Teilfläche des Volksparks und die Trabrennbahn befinden sich zusätzlich in einem Bereich, der eine „erhöhte Grundwasserempfindlichkeit“ aufweist. Zudem ist für den östlichen Teil des Sportplatzes Wichmannstraße der „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ verzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 10b

„Kleingarten“, 10c „Friedhof“, 10d „Sportanlagen“, 10e „Sonstige Grünanlage“, 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittleren bis geringem Grünanteil“, 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“, 14b „Autobahnen u. ä.“ sowie 14e „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. Die Biotopentwicklungsräume 8b „Nadelwälder und waldartige Flächen in Parks und auf Friedhöfen“, 13b „Gemeinbedarfsflächen“ sowie 14d „Gleisanlagen“ werden nur kleinflächig berührt.

Mit der bisherigen Darstellung der Karte Landschaftsprogramm waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

„Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Parkanlage“, „Kleingärten“ und „Friedhof“

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Parkanlagen mit Einbindung in das Freiraumverbundsystem sowie angemessene Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und /oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportplätzen
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen (-teilen)
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung

„Gartenbezogenes Wohnen“

- Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Erhaltung, Betonung und Rückgewinnung optischer Landschaftsbezüge und ortstypischer Landschaftselemente
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum
- Umweltverträgliche Gartenbewirtschaftung
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen durch Reduzierung von Versiegelungen; Sicherung des Wasserhaushaltes

- Ressourcenschonung und Erhalt sowie Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände

„Etagenwohnen“

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen sowie Sicherung der Grünflächen mit Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen und Sicherung des Wasserhaushaltes
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung sowie naturnaher Vegetationselemente

„Sonstige Hauptverkehrsstraße“ und „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“

- Minimierung der Barrierewirkung und Entwicklung ausreichender Querungsmöglichkeiten
- Zonen für Schutzgrün und Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege
- Reduzierung von Umweltbelastungen (Luft, Lärm)

„Gewerbe/Industrie und Hafen“

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsigelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Förderung von Flächenrecycling
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltung

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die im Folgenden aufgeführten Biotopentwicklungsräume u. a. die Entwicklungsziele:

„Parkanlage“, „Kleingärten“, „Friedhof“, „Große Sportanlagen“ und „Sonstige Grünanlage“

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Pflege und Entwicklung von Obstgärten, Hecken und vernetzender Biotope

„Offene Wohnbebauung“

- Erhaltung des hohen Biotop- und Grünanteils
- Naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünflächen durch geeignete Maßnahmen

- Rückhaltung von Regenwasser und Versickerung

„Städtisch geprägte Bereiche“ und „Geschlossene und sonstige Bebauung“

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und Entwicklung von Biotopen zur Vernetzung und Verbindung
- Pflanzung von Bäumen und Gehölzen
- Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen
- Dach- und Fassadenbegrünung sowie Förderung einheimischer Pflanzenarten

„Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/ Vernetzung
- Dach- und Fassadenbegrünung

„Autobahnen u. ä.“ und „Hauptverkehrsstraßen“

- Erhaltung und Entwicklung breiter, arten- und strukturreicher Randstreifen einschließlich Straßenbäumen
- Extensive Pflege der Böschungen und Randflächen
- Bau wirkungsvoller Querungsmöglichkeiten für Tiere

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen des Landschaftsprogramms erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans. Die Karte Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Parkanlage“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Kleingärten“, „Friedhof“, „Gartenbezogenes Wohnen“ teilweise mit „Grünqualität sichern, parkartig“, „Etagenwohnen“, „Verdichteter Stadtraum“, „Öffentliche Einrichtung“ teilweise mit „Freiraumpotenzial“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar.

Der Verlauf der Landschaftsachse „Volksparkachse“ wird ebenso wie der Verlauf des „2. Grüner Ringes“ angepasst. Die Verbindungsfunktionen werden durch die Sicherung „Grüner Wegeverbindungen“ gestärkt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 10b „Kleingarten“, 10c „Friedhof“, 10e „Sonstige Grünanlage“, 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“ teilweise „mit parkartigen Strukturen“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 13b „Gemeinbedarfsflä-

chen“ teilweise „mit parkartigen Strukturen“ und 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dar.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 53 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit §2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Entlang des Altonaer Schallschutztunnels und in angrenzenden Bereichen in den Stadtteilen Bahrenfeld, Groß Flottbek und Othmarschen werden die Voraussetzungen für die Entwicklung von überwiegend Wohnungsbau, öffentlichen Einrichtungen und Grünflächen geschaffen.

Im Bereich der Trabrennbahn Bahrenfeld und südlich der Luruper Chaussee werden zukünftig öffentliche Einrichtungen entstehen, die als Milieu „Öffentliche Einrichtung“ „mit Freiraumpotential“ dargestellt sind. Gleichzeitig werden beidseitig des Autobahndeckels und am Holstenkamp neue Wohngebiete konzentriert und als „Etagenwohnen“ dargestellt. Des Weiteren wird im südlichen Teil der Schnackenburgallee kleinräumig die Erweiterung von Gewerbeflächen vorbereitet, die als „Gewerbe, Industrie und Hafen“ dargestellt werden. Im Rahmen der Nutzungsänderungen werden der Verlauf der Landschaftsachse „Volksparkachse“ sowie der „2. Grüne Ring“ geringfügig angepasst.

Die in Anspruch zu nehmenden Kleingartenflächen sollen unter anderem auf dem Deckel Altona und an der Nansenstraße durch Neuordnung, Verdichtung und Anlage neuer Kleingärten ersetzt werden. Dies wird mit der Darstellung „Kleingärten“ gezeigt. Die Regerstraße wird nicht mehr als „sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt, was geringfügige Änderungen für die Milieus „Friedhof“, „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Verdichteter Stadtraum“ bedeutet.

Einen wesentlichen Bestandteil der Planung stellt der in Nord-Südrichtung verlaufende Grünzug auf dem Deckel Altona dar, der eine großräumige Vernetzung zwischen Volkspark und Elbe ermöglicht. Zudem sind fünf neue grüne Wegeverbindungen zur Anbindung an diesen Grünzug und zur Stärkung des Freiraumverbundes vorgesehen.

Hierzu zählt eine grüne Wegeverbindung nördlich Holstenkamp, die im weiteren Verlauf der Volksparkachse an den Deckel Altona anbindet und im Süden über den als grüne Wegeverbindung dargestellten Querungsbereich Behringstraße Richtung Elbe führt. Im Osten sollen zwei grüne Wegeverbindungen an der Bauerstraße die Verbindung zwischen S-Bahnhof Bahrenfeld und den Deckel Altona herstellen. Im Südwesten wird die Verbindungsfunktion durch eine grüne Wegeverbindung an der Grünwaldstraße übernommen.

Die künftigen Milieus und Biotopentwicklungsräume sind unter Punkt 5 der Änderung dargestellt. Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen u. a. zu berücksichtigen:

Etagenwohnen

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Qualitative Verbesserung der Freiräume
- Bei Entlastung vom KFZ-Verkehr Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
- Sicherung des Wasserhaushaltes u. a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Ressourcenschonung z. B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente

Verdichteter Stadtraum

- Sicherung und qualitative Aufwertung des vorhandenen Freiflächenanteils, Herstellung (halb-) öffentlicher Nutzungsmöglichkeiten von Freiflächen
- Schaffung von Erholungsangeboten und -flächen im Arbeitsumfeld und in räumlicher Zuordnung zu Einkaufsflächen
- Einbeziehung zentraler Grünräume und Stadtplätze in das Freiraumverbundsystem
- Bei Kfz-Reduzierung Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder halb-

- öffentlich nutzbaren Freiräumen und Grünflächen
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen
 - Sicherung des Wasserhaushaltes u. a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
 - Ressourcenschonung z. B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
 - Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes
 - Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Öffentliche Einrichtung

- Erhalt begrünter Flächen(-anteile) und Neuanlage von Vegetationsflächen
- Schaffung von freiraumbezogenen Erholungsangeboten für Mitarbeiter, die in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen

Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential

- Erschließung der Grün- und Freiflächen für die Öffentlichkeit, Einbindung in das System der Grünverbindungen und Landschaftsachsen
- Erhöhung des Angebotes öffentlich nutzbarer Freiräume für Freizeit und Erholung in Wohngebieten mit Freiraumdefiziten
- Erhaltung begrünter Flächen bzw. Entsiegelung und Begrünung, Schaffung von Flächen für die Biotopentwicklung
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung

Gartenbezogenes Wohnen, Grünqualität sichern, parkartig

- Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen,
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Umweltverträgliche Gartenbewirtschaftung
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen
- Sicherung des Wasserhaushaltes u. a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Ressourcenschonung z. B. durch Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände

Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/ Vernetzung
- Dach- und Fassadenbegrünung

Grünanlage, eingeschränkt nutzbar, Parkanlage, Kleingärten

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Parkanlagen mit Einbindung in das Freiraumverbundsystem sowie angemessene Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und /oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportplätzen
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen (-teilen)
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

Parkanlage

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu

Wohngebieten und Arbeitsstätten

- Erhalt und Aufwertung der infrastrukturellen Ausstattung, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen)
- Schutz und Pflege von gartenkünstlerischen und historischen Anlagen(-teilen)
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung

Entwicklungsziele milieuübergreifender Funktionen

Landschaftsachse (geänderter Verlauf)

- Erhalt und Entwicklung der Landschaftsräume als Freiflächen für Freizeit und Erholung, als ökologische Ausgleichsräume, als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie als stadtgliedernde Elemente
- Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume

- Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten

1. und 2. Grüner Ring

- Erhalt und Entwicklung des 2. Grünen Ringes entsprechend den Standards des Thematischen Entwicklungsplanes
- Schließung der Lücken in den Grünen Ringen
- Erhalt und Entwicklung der unterschiedlichen Grün- und Freiflächenarten und -qualitäten

Grüne Wegeverbindung

- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen
- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturraum Geest. Landschafts- und stadtbildprägend ist die Zerschneidung durch die zentral in Nord-Süd-Richtung verlaufende und tief in das Gelände eingeschnittene A7. Zukünftig entsteht hier gemäß Planfeststellung vom 18.12.2018 die Verbreiterung der A7 mit einem begrünten Schallschutzdeckel. Im Norden wird das Gebiet durch Einzelhausbebauung mit geringversiegelten Gärten sowie Kleingärten und Freiflächen der Trabrennbahn Bahrenfeld geprägt, die größtenteils zur Landschaftsachse Volkspark und zum 2. Grünen Ring gehören. Gewerblich genutzte Flächen mit hohem Versiegelungsgrad befinden sich an der Luruper Chaussee und Bahrenfelder Chaussee. Dichtere Wohnbebauung ist nur geringfügig entlang der Regerstraße bis zum Friedhof Holstenkamp vorhanden.

Beidseitig der Autobahn befinden sich Parkanlagen, Kleingärten und Sportflächen mit linearen Gehölzbeständen. Die süd-westlich des Volksparks liegende Fläche befindet sich innerhalb des 2. Grünen Ringes. Zudem liegen einige Teilflächen in den Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bahrenfeld sowie Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen. Auf dem im Änderungsbereich liegenden Gelände der Trabrennbahn kommen ein gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), geschützter Borstgrasrasen sowie ein naturnah ausgeprägtes Kleingewässer vor. Darüber hinaus sind keine Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht von der Änderung des

Landschaftsprogramms betroffen. Das Landschafts- und Stadtbild ist stark heterogen und gliedert sich in intensiv genutzte Gewerbeflächen, Hauptverkehrsstraßen, Grünflächen und Parkanlagen. Die Grünflächen bestehen aus Kleingärten und Parkanlagen mit teilweise altem Gehölzbestand. In dem Änderungsbereich befinden sich mehrere denkmalgeschützte Objekte. Dazu zählen mehrere zu Ensembles zusammengefasste Baudenkmäler. Auch der Friedhof Holstenkamp, der im südlichen Randbereich von der Änderung betroffen ist, ist als Ensemble denkmalgeschützt.

Geräuschemissionen der Hauptverkehrsstraßen und der im Süden verlaufenden S-Bahntrasse beeinträchtigen den Änderungsbereich. Im Umfeld der Luruper Chaussee und der Bahrenfelder Chaussee kommt es zudem zu lokalen Lärmbelastungen durch Gewerbenutzung. Hinzu kommt Sportlärm aus den Sportanlagen Baurstraße, Wichmannstraße und von der Trabrennbahn Bahrenfeld. Der Deckel Altona mindert den Verkehrslärm erheblich.

Angrenzend, aber außerhalb des Änderungsbereichs, befindet sich südlich der Straße Holstenkamp und östlich des Schallschutztunnels Bahrenfeld die mit dem Lärmaktionsplan 2021 (3. Stufe) festgelegte sog. „Ruheinsel“ Lutherpark.

Die Lage Hamburgs in der Norddeutschen Tiefebene mit vorherrschenden Westwinden sowie der hohe Anteil an Grünflächen bewirken grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Im Änderungsbereich übernehmen die Grünflächen beidseitig der A7 und auf dem A7 Deckel hohe bis sehr hohe Luftaustauschfunktionen mit nach Süden und Südosten gerichteten Kaltluftabflüssen. Sie bilden klimatische Ausgleichsräume und sind von mittlerer bis hoher klimaökologischer Bedeutung. Die im Norden weitgehend außerhalb des Änderungsbereichs in Ost-West-Richtung verlaufende Volksparkachse zählt zudem zu den bedeutenden Kaltluftleitbahnen des Stadtgebietes. Dies trägt in den Änderungsbereichen zu einer günstigen Durchlüftung bei. Die o.g. Verkehrsflächen und stark versiegelten Gewerbeflächen zählen lokal zu den klimatischen und lufthygienischen Belastungsräumen. Sie sind durch erhöhte Temperaturdifferenzen im Tagesverlauf, verringerte Luftfeuchtigkeit im bodennahen Bereich und durch erhöhte Luftschadstoffkonzentrationen an den Verkehrsstraßen gekennzeichnet.

Die Böden im Änderungsbereich werden im Norden vorrangig aus Braunerden sowie Podsolen aus saalezeitlichen Schmelzwassersanden und

im Süden aus Pseudogleyen, Braunerden und Podsolen aus Geschiebedecksanden gebildet. In kleinräumigen Senken (Goldschmidtpark, Baurstraße) kommen auch Anmoorgleye, Podsole und Niedermoore aus Sand und Torf vor. Die bestehenden Gewerbeflächen, die Autobahn und die Hauptverkehrsstraßen unterliegen einem hohen anthropogenen Einfluss durch Versiegelung (80-100%), Aufschüttung und Umlagerung. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften, wie Naturnähe und Seltenheit der Böden, stark eingeschränkt oder nicht mehr gegeben. Schutzwürdige Böden werden im Änderungsbereich nur kleinflächig (nördlich Kielkamp und der Luruper Chaussee) berührt und setzen sich im angrenzenden Lutherpark und Volkspark fort. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sind für einige Flächen im Altlastenhinweiskataster erfasst. Für den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs besteht ein Kampfmittelverdacht.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nur in geringem Umfang als vereinzelte, kleinflächige Teiche (z. B. an der Trabrennbahn Bahrenfeld) vorhanden. Westlich der A7 grenzt der Bahrenfelder See (Geotop mit überregionaler Bedeutung) an den Geltungsbereich an. Im Änderungsbereich und in der Nähe sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Die Grundwasserflurabstände stehen 10 m bis 30 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Lediglich autobahnahe Bereiche im Umfeld des Bahrenfelder Sees und an der Sportanlage Baurstraße weisen oberflächennahe Grundwasserstände 0 m bis 10 m unter GOK auf. Daten zur Ermittlung der Versickerungswahrscheinlichkeit zeigen nördlich der Bahrenfelder Chaussee eine „mögliche“ Versickerungswahrscheinlichkeit und südlich hiervon eine „eingeschränkte“ oder „unwahrscheinliche“ Versickerung. Demzufolge ist im Gebiet von einer geringen und im Norden teilweise mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Im Änderungsbereich überwiegen die Biotopkomplexe der Freizeit- und Grünanlagen, Gebüsche und Gehölze und der Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe). Durch die benachbarte Lage von Kleingärten und öffentlichen Grünflächen mit zum Teil strukturreichen Säumen sind zusammenhängende Grünkorridore vorhanden, die geeignete Lebensräume für Brutvögel der Gehölze und Siedlungsbereiche darstellen. Baumhöhlen mit Potenzialen als Fledermausquartiere sind auf Grund vorhandener älterer Gehölze wahrscheinlich. Die Biotopverbundfunktionen sind durch die Verkehrsstraßen stark eingeschränkt.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das bestehende Planrecht seine Gültigkeit behalten. Für die A7 bedeutete es die gemäß Planfeststellung beschlossene Umsetzung der Überdeckung einschließlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Durch den Autobahndeckel wären die Immissionsbelastungen und die bisher durch die Autobahn verursachten sonstigen Beeinträchtigungen, unabhängig von der Landschaftsprogrammänderung, demzufolge geringer als im Bestand.

Darüber hinaus würde der Änderungsbereich bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin durch die vorhandenen Nutzungen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe und Grünflächen beidseitig der Autobahn geprägt. Der 2. Grüne Ring und die Landschaftsachse Volkspark blieben in ihren jetzigen Ausdehnungen bestehen. Über die Potentiale rechtskräftiger Bebauungspläne hinaus wären unter Berücksichtigung des planfestgestellten Schallschutztunnels keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des

Landschaftsprogramms

Freiraumverbund und Erholung

In der Landschaftsachse Volkspark nördlich der Holstenkamp wird eine Grünfläche zu Wohnungsbau umgewandelt, die als Fläche für Erholung verloren geht. Dafür werden durch die neuen Grünflächen und Kleingärten auf dem Deckel Altona die bisher zerschnittenen Grünanlagen Goldschmidtpark und Lutherpark zu einer Parklandschaft verbunden. Dadurch entsteht ein neuer, großflächiger Grünzug, der die Barriere Wirkung der Autobahn aufhebt, zum Freiraumverbund und zu zentrumsnaher Erholung beiträgt und die Verbindung zwischen den Stadtteilen Othmarschen und Bahrenfeld wiederherstellt. Darüber hinaus soll die Freiraumverbundfunktion der Volksparkachse gestärkt werden. Zwischen Winsbergring und Kielkamp wird die Volksparkachse nach Osten über die neue Parkanlage und die Grünflächen auf dem Deckel Altona weitergeführt. Eine Fußgängerbrücke über den Osdorfer Weg soll einen Weg auf dem Grünzug des Tunneldeckels ermöglichen. Zudem sollen fünf neue „Grüne Wegeverbindungen“ die Verbindungsfunktionen stärken.

Flächen für Kleingärten werden an der Baurstraße überplant sowie nördlich des Friedhofs Holstenkamp verkleinert und teilweise nachverdichtet. Sie werden auf dem Deckel Altona und an der Nansenstraße durch Ausweisung neuer Kleingartenflächen ersetzt. Die bisherige Kleingartendarstellung nördlich des Holstenkamps/westlich Schnackenburgallee befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebs, der östlich der Schnackenburgallee angesiedelt ist. Diese Kleingartendarstellung wird zurückgenommen und in das Milieu Gewerbe/Industrie und Hafen geändert. Insgesamt wird durch die Neuordnung der Kleingartendarstellungen ein Beitrag zur Verbesserung der Gemengelage mit dem Störfallbetrieb geleistet.

Bei Umsetzung der Planung kann es zu einer Zunahme des wohnungs-, gewerbe- und gemeinbedarfsbezogenen Verkehrslärm führen. Die akustische Qualität der „Ruheinsel“ Lutherpark (außerhalb des Änderungsbereichs) wird durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Landschaftsbild

Die Landschaftsprogrammänderung führt zu Veränderungen des Stadt- und Landschaftsbildes. Die geringfügige Flächenrücknahme des Grünen Ringes und die geplanten Entwicklungen werden durch die Aufwertung umliegender Flächen des Grünen Ringes ausgeglichen. Das Gesamtkonzept wurde bereits mit der Drucksache 19/2471 vom 3. März 2009 beschlossen.

Im zentralen Bereich wurde die bisherige Barrierewirkung der Autobahn bereits durch den planfestgestellten Autobahndeckel aufgehoben. Hierdurch entstehen neue Raumbezüge. Der Änderungsbereich wird durch einen zentralen Grünzug mit umliegender mehrgeschossiger Wohnbebauung und im Nordwesten durch öffentliche Einrichtungen und dem Volkspark geprägt. Kleingartenanlagen werden weitestgehend nicht mehr in den Randbereichen der A7 liegen, sondern überwiegend auf den Deckel Altona verlagert werden.

Naturhaushalt

Durch neue Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und öffentliche Einrichtungen wird es im Änderungsbereich zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung und damit zu einem Verlust von Offenbodenflächen und natürlichen Bodenfunktionen kommen. Der Boden wird nur noch eingeschränkt Niederschlagswasser zurückhalten und versickern können. Zudem hat die Umwandlung von unversiegelten Flächen in Siedlungsflächen für das Schutzgut Fläche negative Umweltauswirkungen. Im Siedlungszusammenhang ist jedoch

zu berücksichtigen, dass die von Flächeninanspruchnahme betroffenen Grünflächen im zentralen Stadtgebiet liegen und erschlossen sind. Unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Flächenentwicklung und der durch den Deckel Altona betriebenen „Stadtreparatur“ ist die Inanspruchnahme zentrumsnaher Flächen einer solchen am Stadtrand liegenden Fläche in diesem Fall vorzuziehen und entspricht dem räumlichen Leitbild Hamburgs.

Das Entfernen von Vegetationsstrukturen und die Versiegelung des Bodens können zu kleinklimatischen Veränderungen führen. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind jedoch nicht zu erwarten, da mit dem neu entstehenden A7 – Grünzug großflächig Kaltluftentstehungsgebiete hinzukommen, die im räumlichen Zusammenhang mit der Kaltluftleitbahn der Volksparkachse klimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen.

Arten- und Biotopschutz

Die Landschaftsprogrammänderung führt zu einem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Durch den Erhalt und die Ausweisung neuer Grünflächen bleiben im Änderungsbereich wertvolle Biotopstrukturen bestehen bzw. werden geschaffen, sodass von einer Rückansiedlung und von neuen Biotopverbundfunktionen auszugehen ist. Schutzgebiete nach deutschem oder FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind von der Planänderung nicht betroffen. Auf dem Gelände der Trabrennbahn Bahrenfeld befinden sich ein gemäß §30 BNatSchG geschützter Borstgrasrasen sowie ein naturnah ausgeprägtes Kleingewässer. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Die Änderung ermöglicht keine Planungen, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Angemessene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen werden gewahrt.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von

Umweltauswirkungen

Durch den Deckel Altona wird eine „Stadtreparatur“ mit neuen Freiraum- und Grünflächenqualitäten durchgeführt. Vorhandene Stadtteile rund um den Deckel verlieren eine Belastungsquelle und erhalten stattdessen einen Erholungsraum. Der Deckel soll mit öffentlichen Grünflächen, Klein-

gärten und einer durchgängigen Rad- und Fußwegeverbindung ausgestattet werden. Auch die Darstellung von fünf grünen Wegeverbindungen im Änderungsbereich und der mit den Entwicklungen verbundene Rückbau von Brücken und Verkehrsstraßen wirken eingriffsmindernd oder übernehmen Ausgleichsfunktionen. Das Grüne Netz wird mit der neuen Grünfläche auf dem A7-Deckel eine weitere Funktion als grüne Verbindung zwischen Volkspark und Elbe erhalten.

Es sind öffentliche Verkehrsangebote weiter zu entwickeln, die sogenannten Mobilitätsstationen zu verbessern – beispielsweise durch Bike- und Carsharing-Angebote, und der Radverkehr, z. B. durch den Ausbau der Velorouten, zu fördern.

Darüber hinaus sind in der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden, zu mindern und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Hierzu zählen der Erhalt von wertvollen Biotopstrukturen, eine naturnahe Entwicklung bei Neuanlagen, die Begrünung von Fassaden und Dächern (möglichst als Retentionsdächer) und die Festsetzung von Mindestgrünanteilen auf Baugrundstücken. Auf Grundlage von Entwässerungskonzepten ist die Einleitung in Siele, unter Berücksichtigung einer Starkregenvorsorge und entsprechenden RiSA-Konzepten, weitestgehend zu mindern und das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen. Grundsätzlich ist dabei eine oberirdische Rückhaltung, unter anderem zur Verbesserung des Stadtklimas, zu bevorzugen.

Auf Grund der in Teilen vorliegenden Verkehrslärmbelastung entlang der stärker befahrenen Straßen sind auf nachfolgender Planungsebene geeignete Maßnahmen zum passiven Schallschutz festzulegen.

6.7 Alternativenprüfung

Die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Entwicklung ergibt sich aus Zielvorstellungen und Programmen auf gesamtstädtischer Ebene. Darunter zählen insbesondere die freiwerdenden Flächenpotenziale durch die Verlagerung der Kleingärten auf den Deckel Altona (Drucksache 21/6050).

Zudem sind mit der Rahmenplanung Bahrenfeld-Nord (2012) und dem Zukunftsbild der „Science City Hamburg Bahrenfeld“ (Drucksache 21/18215) für die Entwicklungsflächen nördlich Bahrenfelder Chaussee und Notkestraße übergreifende Konzepte erarbeitet worden, die als Grundlage der Landschaftsprogrammänderung und der Flächennutzungsplanänderung herangezogen wur-

den. Schon das jetzige Landschaftsprogramm beinhaltet die Überdeckung der Autobahn und die Wiederherstellung der historischen Freiflächenverbindungen, wie Goldschmidtpark und Lutherpark, und die Verbindung über die Volksparkachse.

Auch wenn in der näheren Umgebung weitere geeignete Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, sind diese nicht alternativ zu sehen. Vielmehr würden sie das Angebot an Wohnbauflächen im Sinne des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ ergänzen.

Grundsätzliche Planungsalternativen, wie die vorrangige Entwicklung gewerblicher Nutzungen anstelle der Wohnungsbauentwicklung, scheiden auf Grund der Zielsetzung der Planung aus.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Untersuchungsergebnisse für die Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Landschaftsprogramms relevant wären. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Landschaftsprogramms und wurde für einzelne Schutzgüter anlassbezogen erweitert. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Zudem wurden allgemein zugängliche Informationen aus Web-Portalen herangezogen.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden in nachfolgenden Planungen und mit den aufzustellenden Bebauungsplänen festgelegt. Sie können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Auf den Flächen der Landschaftsachse Volkspark und des 2. Grünen Ringes werden u. a. neue Wohnbauflächen entwickelt werden. Dafür werden neue Grünflächen auf dem Deckel entwickelt und neue Park- und Stadtbezüge geschaffen. Durch die zusätzlichen Bauflächen werden sich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ergeben, die durch zu-

sätzliche Versiegelungen des Bodens und teilweise Beseitigung der vorhandenen Vegetation entstehen.

Schutzgebiete nach deutschem oder FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete nach europäischem Recht sind von der Planänderung nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz kann davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Das Landschafts- und Stadtbild wird sich erheblich verändern. Im zentralen Bereich wurde die bisherige Barrierewirkung der Autobahn bereits durch den planfestgestellten Autobahndeckel aufgehoben. Hierdurch entstehen neue Raumbzüge. Der Änderungsbereich wird durch einen zentralen Grünzug mit umliegender Wohnbebau-

ung und im Nordwesten durch eine Fläche mit öffentlichen Einrichtungen und dem Volkspark als nahegelegene Parkanlage geprägt.

Die „Stadtreparatur“ durch den Deckel Altona schafft neue Grünflächen, die eine höhere Qualität und eine höhere Vernetzungsfunktion aufweisen. So werden auch neue wohnungsnahen Grünflächen für die bestehenden Quartiere geschaffen. Auch die fünf grünen Wegeverbindungen und der Rückbau von Brücken und Verkehrsflächen übernehmen Ausgleichsfunktionen oder wirken eingriffsmindernd. Darüber hinaus sind in der verbindlichen Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen zu vermeiden, zu mindern und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.